

Ausfüllanleitung Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Heilmittelverordnung Muster 14

Heilmittelverordnung **14**
Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

1 → Erstverordnung Folgeverordnung Gruppen-therapie Behandlungsbereich selbst an

2 → Verordnung außerhalb des Regelfalles Ja Nein Hausbesuch Ja Nein Therapiebericht Ja Nein

3 → Krankenkasse bzw. Kostenträger

4 → Name, Vorname des Versicherten

5 → geb. am

6 → Status

7 → IK des Leistungserbringers

8 → Therapiedauer pro Sitzung: 8 Minuten

9 → Verordnungsmenge: 9

10 → Therapiefrequenz: 10 pro Woche

11 → Indikationsschlüssel

12 → ICD-10 - Code

12 → ICD-10 - Code

12 → Stimmtherapie Sprechtherapie Sprachtherapie

12 → Trommelfellbefund: Rechts Links

12 → Lupenlaryngoskopie: Rechts Links

12 → Lupenstroboskopie

12 → Amplitude

12 → Randkantenverschiebung

12 → Regularität Ja Nein

12 → Kompletter Glottisschluss Ja Nein

13 → Ggf. neurologische, pädiatrische Besonderheiten (z.B. psychointellektueller Befund)

14 → Ggf. Spezifizierung der Therapieziele

15 → Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (Beiblatt)

12 → Tonaudiogramm vom Bitte bei pathologischem oder unsicherem Tonschwellenaudiogramm Tympanogramm und Sprachaudiogramm beifügen.

Das Tonaudiogramm ist bei Kindern in lauterer Behandlung nach einem halben Jahr zu wiederholen.

dB 125 250 500 1000 2000 4000 8000 Hz

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120

1500 3000 6000 12000 Hz

Freifeldbefunde ermittelt durch:

Reaktion

Konditionierung

eigene Angaben

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 14 (1.2017)

Hinweise zum Ausfüllen von Muster 14 (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie)

Sprachtherapeutische Leistungen kann jeder Vertragsarzt verordnen, der die Maßnahmen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen, leiten und beenden kann. Diagnostische Maßnahmen nach den Punkten **12** und **14** können selbst erbracht oder durch Fremdbefunde belegt werden.

- 1 Erstverordnung/Folgeverordnung: zwingende** Angabe von Erst- **oder** Folgeverordnung (nicht bei **2**). Folgeverordnung: jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung. Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert.
- 2 Verordnung außerhalb des Regelfalls:** ist außerhalb des Regelfalles **zwingend** anzukreuzen und per Definition immer bei Langfristverordnung. Bitte Nr. **15** beachten.
- 3 Gruppentherapie:** ist anzukreuzen, wenn Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist.
- 4 Behandlungsbeginn spätestens am:** ist nur dann einzutragen, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll.
- 5 Hausbesuch (Pflichtfeld):** muss mit Ja **oder** Nein angekreuzt werden. **Hausbesuch** ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis z. B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuches.
- 6 Therapiebericht (Pflichtfeld):** muss mit Ja **oder** Nein angekreuzt werden, je nachdem, ob eine Rückäußerung des Therapeuten erwünscht ist.
- 7 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges (Pflichtfeld):** Angabe des notwendigen Heilmittels nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie bzw. des Heilmittel-Katalogs.
- 8 Therapiedauer pro Sitzung (Pflichtfeld):** zwingende Angabe der Therapiedauer 30, 45 oder 60 Minuten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit des Patienten.
- 9 Verordnungsmenge (Pflichtfeld):** im Regelfall Höchst- und Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittel-Katalog beachten. Außerhalb des Regelfalls keine Mengenbegrenzung, aber maximal für zwölf Wochen.
- 10 Therapiefrequenz pro Woche (Pflichtfeld):** ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten Berücksichtigung finden.
- 11 Indikationsschlüssel:** ist **vollständig** und **exakt** anzugeben (z. B. „SP1“).
- 12 Diagnose mit Leitsymptomatik** und therapierrelevanter **ICD-10-Code:** sind Pflichtangaben. Störungsbildabhängige Befundangabe gemäß Heilmittel-Richtlinie (z. B. Tonaudiogramm, laryngologischer Befund, Trommelfellbefund). Es ist nur ein Regelfall pro Ordnungsblatt zulässig (dies gilt sowohl für unabhängige Erkrankungen derselben Diagnosegruppe als auch verschiedener Diagnosegruppen).
- 13 Ggf. neurologische, pädiatrische Besonderheiten (z.B. psychointellektueller Befund):** Notwendige Dokumentation der weiterführenden Diagnostik insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles, erforderliche Maßnahmen gemäß Heilmittel-Richtlinie.
- 14 Spezifizierung der Therapieziele:** ist nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.
- 15 Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles:** ist einschließlich prognostischer Einschätzung **immer** erforderlich.